

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an der Fakultät V der TU Berlin

Gemäß des Beschlusses des Zentralen Wahlvorstandes (ZWV) vom Donnerstag, dem 15. Februar 2024 zur Aufhebung der Wahl der NFGB und der stellvertretenden NFGB der Fakultät V vom 26. Januar 2024 macht der ZWV gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 BerlHG i. V. m. § 59 Abs. 1 Grundordnung (GrundO) und in Anlehnung an die Wahlordnung (WahlO) vom 3. März 2021 (AMBl. TU vom 10. Mai 2021) die Wahl wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

Ende der Abgabefrist der Bewerbungen beim Wahlamt	25. März 2024, 12:00 Uhr (36. Tag vor der Wahl gem. § 9 Abs. 1 WahlO)
Wahltag	30. April 2024, 10:00 Uhr Raum H 8153/54 (8. OG, Hauptgebäude-Neubau)

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählbar (passives Wahlrecht) in das Amt der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin sind alle weiblichen Beschäftigten oder Studentinnen der Technischen Universität Berlin (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG). Nicht wählbar sind die Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen und die Lehrbeauftragten (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG).

Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird ausschließlich vom Beirat der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät V gewählt (aktives Wahlrecht).

Die Bewerbungen sind zu richten an das Wahlamt,

TU Berlin, K3-Wahlen, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

3. Wahlgrundsätze

Zu **wählen** ist die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät V. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 2 WahlO). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist

4. Prüfung der Bewerbungen; Veröffentlichung der Wahlvorschläge / Einsprüche

Das Wahlamt prüft die eingegangenen Bewerbungen (Wahlvorschläge) Alle passiv Wahlberechtigten sind zur Wahl zuzulassen.

Alle zugelassenen Kandidatinnen werden am **25. März 2024** hier öffentlich bekannt gemacht

- im Schaukasten der Fakultätsverwaltung der Fakultät V neben dem Besprechungsraum H 8153/H8154 im Hauptgebäude-Neubau, 8.OG Westflügel,
- im Schaukasten des Wahlamtes neben dem Raum H 2507 im Zwischengeschoss 2./3. OG im Westflügel Hauptgebäude-Altbau sowie
- auf der Seite des Wahlamtes (<https://www.tu.berlin/k3/wahlamt/wahlvorschlaege>).

Einsprüche gegen die zugelassenen Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung, also bis

28. März 2024, 15:00 Uhr

beim Zentralen Wahlvorstand in schriftlicher Form einzureichen.

5. Wahltag

Die Wahl der nebenberuflichen und der stellvertretenden nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt am

30. April 2024 - 10:00 Uhr - Raum H 8153/54 (8. OG, Hauptgebäude-Neubau)

auf einer öffentlichen Sitzung (§ 50 Abs. 1 BerlHG) durch den Beirat der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät V in geheimer Wahl (§ 48 Abs. 1 BerlHG). Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – bei Abwesenheit der Mitglieder auch deren Stellvertreterinnen – anwesend sind. Gewählt ist die Kandidatin, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein erneuter Wahlgang erforderlich werden, so findet dieser gegebenenfalls am selben Tag direkt im Anschluss an den vorausgegangenen Wahlgang statt.

6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)

Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom Frauenbeirat im Schaukasten (Aushang mit Angabe des Ortes) und auf den Seiten des Wahlamts öffentlich bekannt gemacht.

Einspruchsberechtigte können innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung das Wahlergebnis durch Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand (Z WV) einzulegen und zu begründen.

Der Z WV teilt der einsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid (§ 17 Abs. 5 WahlO) mit.

7. Amtszeit und Bestellung

Nachdem die gewählte Kandidatin die Wahl angenommen hat, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten der TUB. Die Amtszeit der NFA beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung.

Berlin, den 05.03.2024

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des Z WV und Wahlamtsleiter)